

reichten die Rekurrenten gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 bern. ZPO ein Rekursionsbegehren ein gegen Handelsrichter Dr. W. Aebi: Der mit der Prozessinstruktion betraute Vizepräsident des Handelsgerichtes wies das Begehren am 17. Dezember 1941 ab. Dieser Entscheid wurde den Parteien am 18. Dezember unter mündlicher Begründung eröffnet und ausserdem schriftlich im Dispositiv zugestellt.

Mit Urteil vom 15. Juni 1942 erklärte das Handelsgericht die beiden Patente der Rekurrenten für nichtig. Gegen dieses Urteil haben die Rekurrenten eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV erhoben.

Aus den Erwägungen :

Die Rekurrenten fechten das Urteil des Handelsgerichtes in erster Linie deshalb als gegen Art. 4 BV verstossend an, weil es unter Mitwirkung eines Richters gefällt wurde, dessen Rekursion willkürlich verweigert worden sei. Der Entscheid über das Rekursionsgesuch ist den Rekurrenten schon am 18. Dezember 1941 mit mündlicher Begründung eröffnet worden. Es fragt sich, ob dieser Entscheid nicht selbständig binnen dreissig Tagen hätte angefochten werden sollen.

Ob ein das Prozessverfahren nicht abschliessender Zwischenentscheid selbständig oder erst im Anschluss an das Endurteil mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann oder muss, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine nicht für alle Beschwerdematerien einheitlich zu beantwortende Frage der Interessenabwägung (vgl. GIACOMETTI, Verfassungsgerichtsbarkeit S. 102 f.). So nimmt die Praxis bei Art. 59 BV ein berechtigtes Interesse an der sofortigen Feststellung der Verfassungswidrigkeit an und lässt daher die staatsrechtliche Beschwerde gegen jede richterliche Handlung zu, die sich als Ausübung der Gerichtsbarkeit darstellt (BGE 52 I 133, 66 I 232). Dagegen wird die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV (Rechts-

verweigerung, Willkür) in Zivil- und Strafprozesssachen grundsätzlich nur gegen das Endurteil zugelassen, nicht auch gegen blosser Teilurteile und Zwischenentscheide in einem noch hängigen Prozessverfahren (BGE 60 I 279, 63 I 76, 313, 64 I 98, 68 I 168). Als Teil- oder Zwischenurteile im Sinne dieser Rechtsprechung wurden jedoch immer nur Entscheide behandelt, die sich auf den Prozess selbst beziehen und eine Verfahrensfrage oder vorausnehmend eine materielle Frage zum Gegenstand haben, nicht dagegen Entscheide über die Zusammensetzung des Gerichts, worunter auch die Rekursionsentscheide fallen. Diese betreffen richtersorganisatorische Fragen, welche ihrer Natur nach vorweg endgültig zu erledigen sind, bevor der Prozess weitergeführt wird, und zwar nicht nur aus Gründen der Prozessökonomie, sondern auch deshalb, weil es als stossend erschiene, wenn eine Partei mit dem staatsrechtlichen Rekurs gegen einen Rekursionsentscheid bis zum Endurteil zuwarten könnte. Das Bundesgericht ist daher schon früher nicht nur auf selbständige Beschwerden gegen Rekursionsentscheide eingetreten, sondern hat auch die Anfechtung erst im Anschluss an das Endurteil als unzulässig erklärt (nicht veröffentlichte Urteile vom 25. Oktober 1935 i. S. Schocher und vom 26. Oktober 1942 i. S. Friedrich). An dieser Praxis ist festzuhalten.

Soweit die Rekurrenten daher geltend machen, das Urteil des Handelsgerichtes verstosse wegen Teilnahme eines rekursierten Richters gegen Art. 4 BV, erweist sich die Beschwerde als verspätet.

5. Urteil vom 15. April 1943 i. S. Bardill gegen Graubünden Anklagekammer.

Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde.
Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte ist nicht legitimiert, gegen eine Einstellung des Strafverfahrens oder gegen ein freisprechendes Urteil staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.

Qualité pour former recours de droit public.

Celui qui est lésé par un acte délictueux n'a pas qualité pour former recours de droit public contre une ordonnance de non-lieu ou un acquittement.

Qualità per interporre ricorso di diritto pubblico.

Chi è lesa da un reato non ha qualità per interporre ricorso di diritto pubblico contro un decreto di abbandono o contro una sentenza di assoluzione.

Der Rekurrent reichte gegen seine Ehefrau, mit der er im Scheidungsprozesse steht, Strafanzeige wegen Diebstahls, Unterschlagung, Körperverletzung und Giftmordversuchs ein. Das hierauf angehobene Strafverfahren wurde von der Anklagekammer des Kantons Graubünden mit Verfügung vom 15./24. Februar 1943 wegen Fehlens jeglicher Beweise und Indizien für das Vorliegen einer strafbaren Handlung eingestellt.

Mit einer beim Bundesgericht am 18. März 1943 eingegangenen « Kassationsbeschwerde » beantragt der Rekurrent, es sei diese Verfügung der Anklagekammer aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Untersuchungsverfahren wieder aufzunehmen und ergänzende Beweiserhebungen zu machen. In der Begründung wird der Vorwurf der Willkür erhoben, die Beweiswürdigung kritisiert und die Nichteinvernahme von Zeugen gerügt.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Beschwerde der staatsrechtlichen Abteilung überwiesen, da keine Verletzung eidgenössischen Rechts (Art. 269 BStrP) geltend gemacht werde und daher als zulässiges Rechtsmittel nur der staatsrechtliche Rekurs in Betracht fallen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach der bisherigen Rechtsprechung ist im Strafprozess der Geschädigte legitimiert, sowohl gegen eine Einstellung des Strafverfahrens wie auch gegen einen Freispruch staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür zu erheben (BGE 21 S. 930, 33 I 762, 47 I 454, 66 I 262). Dagegen steht die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes gegen kantonale Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse dem Geschädigten nur dann

ausnahmsweise zu, wenn er nach dem kantonalen Strafprozessrecht als Privatstrafkläger die Anklage allein, an Stelle des nicht in Funktion tretenden öffentlichen Anklägers betreibt (Art. 270 Abs. 1 BStrP ; BGE 68 IV 153 ; LEUCH, Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes, in der Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht, Bd. 57 S. 14 ff.).

Würde die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs im bisherigen Umfange dem Geschädigten zuerkannt, so könnte dieser, auch wenn er zur Nichtigkeitsbeschwerde nicht legitimiert ist, gegen Einstellungsbeschlüsse und freisprechende Urteile Willkürbeschwerde führen und zwar u. a. auch wegen willkürlicher Auslegung eidgenössischen Rechts. Dieser Zustand wäre unbefriedigend. Es rechtfertigt sich daher, die Frage neu zu prüfen, ob und eventuell wie weit im Strafprozessverfahren dem Geschädigten die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurse zuzuerkennen ist.

Dabei ist entscheidend, dass durch den staatsrechtlichen Rekurs (im Gegensatz etwa zur Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof) nicht ein vorausgegangenes kantonales Verfahren mit beschränkter Kognition fortgesetzt, sondern ein neues selbständiges Verfahren eröffnet wird, in dem über die Verfassungsmässigkeit der angefochtenen Verfügungen oder Erlasse zu befinden ist. Die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs bestimmt sich infolgedessen allgemein nicht danach, ob der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren Parteistellung hatte, oder ob er zur Einlegung eines anderen eidgenössischen Rechtsmittels (der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof) befugt wäre, sondern selbständig nach den für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Vorschriften des OG (vgl. BGE 59 I 80).

2. — Nach Art. 178 Ziff. 2 OG steht das Recht zum staatsrechtlichen Rekurs Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben. Es genügt

somit nicht schon, dass ein Rekurrent eine objektive Verfassungsverletzung behauptet; er muss auch durch die angeblich verfassungswidrige Verfügung in seinen persönlichen Interessen beeinträchtigt sein. Verletzt eine angeblich verfassungswidrige Verfügung ausschliesslich öffentliche Interessen, so kann sie nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angegriffen werden. Die Wahrung des allgemeinen Interesses ist nicht Sache des Privaten sondern der zur Durchführung der Gesetze berufenen Behörde (vgl. BGE 16 S. 323, 19 S. 59, 23 S. 1565, 27 S. 492 ff., 32 I S. 308/9, 36 I 646, 47 I 501, 48 I 225, 56 I 159, 59 I 79).

Doch auch der durch eine verfassungswidrige Verfügung in seinen persönlichen Interessen Verletzte ist nicht immer zum staatsrechtlichen Rekurse legitimiert. Die bundesgerichtliche Praxis betrachtet als legitimiert nur denjenigen, der in den durch die verletzte Vorschrift *unmittelbar* geschützten Interessen beeinträchtigt wird. Private, denen die Auswirkung einer im öffentlichen Interesse erlassenen Gesetzesvorschrift nur mittelbar zugute kommt, sind daher nicht berechtigt, sich beim Bundesgericht wegen willkürlicher Auslegung oder Anwendung dieser Gesetzesvorschrift zu beschweren (BGE 48 I 225, 58 I 377 a. E., nicht publizierter Entscheid vom 27. Dezember 1934 i. S. Association suisse des Négociants en articles photographiques).

3. — Wird ein Strafverfahren eingestellt oder ein freisprechendes Urteil gefällt, so wird damit auf die Verfolgung des sog. Strafanspruchs verzichtet, bezw. das Bestehen eines solchen verneint. Hieran ist — ausser dem Angeschuldigten — *unmittelbar* nur der Staat, die Öffentlichkeit, interessiert; denn der Strafanspruch, wie die öffentlichrechtliche Befugnis und Pflicht des Staates zu strafen gemeinhin bezeichnet wird, steht im modernen Strafrecht ausnahmslos dem Staate zu. Ob daneben auch der Einzelne, gegen den das Verbrechen gerichtet war, irgendwelche Ansprüche auf Wiederherstellung, Schadenersatz oder Genugtuung erwirbt, ist eine ausserhalb des Strafrechts liegende Frage, die sich nach den Normen des

Zivilrechtes bestimmt (HAFTER, Lehrbuch des schweiz. Strafrechts, Allg. Teil, S. 8).

Daraus folgt, dass dem Geschädigten im Strafprozess die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs gegen Einstellungsbeschlüsse und freisprechende Urteile nicht zuerkannt werden kann, und zwar selbst dann nicht, wenn er als Privatstrafkläger allein an Stelle des nicht in Funktion tretenden öffentlichen Anklägers auftritt.

4. — Ob davon allenfalls gewisse Ausnahmen zu machen wären, wie z. B. wenn vom Ausgang des Strafverfahrens die Revision eines gegen den Geschädigten ergangenen Urteils abhängt, kann offen bleiben, denn hier liegen keine solchen besonderen Verhältnisse vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

6. Urteil vom 5. Februar 1943 i. S. Erben des X.
gegen aargauische Rekurskommission.

Krisenabgabe:

1. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause als Bestandteil des steuerbaren Einkommens (Art. 22, Abs. 1, Ziffer 2 KrisAB von 1938) entspricht dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Eigentümer aus der Selbstnutzung seiner Liegenschaft zieht. Es darf der Betrag angerechnet werden, der einem Mieter nach Grösse und Einrichtung des genutzten Raumes nach ortsüblichen Ansätzen billigerweise zugemutet werden dürfte.